

thigen Erörterungen, die jedes Kammermitglied über das Deputations-Gutachten wegen der Staatsschulden anzustellen wünschen wird, vielleicht den Donnerstag die Sitzung ausgesetzt werde, so daß am Freitag die Berathung über diesen Gegenstand eintreten könne.

Präsident: So sehr es meine Pflicht und Wunsch ist, die Geschäfte zu fördern, so gestehe ich allerdings, daß mir selbst mehrere derartige Aeußerungen vorgekommen sind; auch muß ich die Gründe der geehrten Sprecher anerkennen. Es wird allerdings nöthig sein, zu einer Zeit diesen Gegenstand an die Kammer zu bringen, wo wir nicht so streng beschäftigt sein werden. Es wäre also zweckmäßig, bei Berathung des Criminalgesetzbuchs eine weise Zeiteintheilung eintreten zu lassen, um den verehrten Mitgliedern der Kammer die Frist zu gestatten, welche nöthig ist, um sich vorzubereiten, theils zunächst auf fortgesetzte Berathung über das Criminalgesetzbuch selbst, theils über wichtige Finanzgegenstände. Wenn die Herren, wie es scheint, Etwas dagegen nicht zu bemerken haben, so würden wir den Donnerstag die Berathung überhaupt aussetzen und dann diesen Gegenstand den Freitag auf die Tagesordnung und zur Berathung bringen können. Tritt die verehrte Kammer dem bei, so werden wir morgen noch mit der Berathung über das Criminalgesetzbuch fortfahren, den Donnerstag aussetzen und den Freitag über den Bericht der 2. Deputation unserer Kammer, das Staatsschuldenwesen betreffend, berathen.

v. Polenz: Ich weiß nicht, ob der erwähnte Bericht eine ganze Sitzung ausfüllen dürfte. Im Falle die Herren beschließen würden, noch eine Fortsetzung über die Berathung des Criminalgesetzbuchs zu diesem Tage vorzunehmen, so wäre es wünschenswerth, solches im Voraus zu wissen, wegen der nöthigen Präparation. Es läßt sich allerdings nie mit völliger Gewißheit bestimmen, wie viel Zeit ein Gegenstand in Anspruch nimmt, jedoch wird der anwesende Hr. Referent wohl darinnen mit mir übereinstimmen, daß der Bericht über das Staatsschuldenwesen uns nicht durch die ganze Sitzung beschäftigen kann.

Bürgermeister Wehner: Es liegt der Kammer noch ein Bericht der 1. Deputation vor auf das allerhöchste Dekret vom 13. Novbr. 1836, die allerhöchsten Entschlüsse auf verschiedene ständische Anträge betreffend. Wenn beide Berichte zusammen genommen würden, so würde dies wohl eine Sitzung ausfüllen.

Präsident: Diejenigen, welche mit den einzelnen Gegenständen genau bekannt sind, vermögen uns wohl Etwas darüber zu eröffnen. Wenn wir diese Gegenstände auf den Freitag mit auf die Tagesordnung bringen, so würde dann an diesem Tage die Berathung über das Criminalgesetzbuch nicht fortgesetzt werden. Außerdem hätte ich geglaubt, daß darin fortgeföhren werde. Denn wenn wir einmal hier sind, so arbeiten wir so viel als möglich.

v. Polenz: Ich äußerte dies nur in Bezug darauf, damit man sich präpariren könne.

Vizepräsident D. Deutrich: Vielleicht wäre es auch möglich, daß die Wahl der Mitglieder des Ausschusses zur Staats-

schuldenkasse stattfinden könnte. Es ist nämlich nöthig, daß neue Deputirte gewählt werden, und zwar sind diesmal von der I. Kammer Drei zu wählen; dies könnte wohl auch mit geschehen.

Präsident: Auch dieser Gegenstand würde als der dritte für nächsten Freitag auf die Tagesordnung gebracht werden können. Es wären dann diese Sachen auf einmal abgethan, und wir würden dann in der Berathung übers Criminalgesetz ungestörter fortföhren können. Wir können nun zur Tagesordnung übergehen, und ich ersuche den hochgestellten Referenten die Rednerbühne zu betreten.

Referent Prinz Johann: Ehe wir zu den Artikeln über den Raub übergehen, habe ich ein Amendement des D. Großmann zu erwähnen, welcher die §§. 155. und 156. in das XII. Kapitel, welches von Diebstahl und Veruntreuung handelt, versetzt sehen will.

D. Großmann: Ich hätte gewünscht, daß diese Artikel, die der Sache nach mit dem Diebstahle genau zusammenhängen, dort, wo von demselben die Rede ist, also im XII. Kapitel abgehandelt werden möchten. Ich will auf dieser Veränderung nicht bestehen, da die hohe Kammer auf diese Stellung keinen großen Werth zu legen scheint.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir nun, den Vorschlag zu machen, daß wir bei dem Artikel 155. Schritt vor Schritt gehen. Es enthält derselbe zwei verschiedene Punkte; zuerst einen allgemeinen Satz und demnächst die verschiedenen Grade des Raubes und die darauf gesetzten Strafen. Zu diesen Punkten sind Vorschläge und Amendements eingegangen. Es dürfte daher zweckmäßig sein, die einzelnen Punkte einzeln vorzunehmen und zuerst über den Begriff des Raubes, dann aber über die einzelnen Strafen zu berathen. Der Herr Referent trägt hierauf den ersten Absatz des Artikels 155. vor:

Diejenigen, welche, um sich oder Andern fremdes bewegliches Gut zuzueignen, gegen Personen Gewalt ausüben, oder solche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben bedrohen, oder an Personen thätlich Hand anlegen, um das sich zugeeignete Gut in Sicherheit zu bringen, oder an der Ausführung eines solchen Verbrechens unmittelbar Theil nehmen, sind nach folgenden Bestimmungen zu bestrafen:

Die Deputation hat unter a. im Einverständniß mit den Königl. Commissarien den Wegfall der Worte „oder an Personen — bringen“ beantragt, indem es wohl keinem Zweifel unterliegen möchte, daß es gleichgültig sei, ob die Gewalt oder die Drohungen, bevor oder nach dem sich der Räuber des Gegenstandes bemächtigt hat, angewandt worden sind, wenn nur der Zweck die Zueignung fremden Eigenthums war. —

Königl. Commissair D. Groß: Wie die Deputation bemerkt hat, so ist das Ministerium mit Weglassung der Worte: „oder an Personen thätlich Hand anlegen, um das sich zugeeignete Gut in Sicherheit zu bringen,“ einverstanden. Das Ministerium ist aber auch der Ansicht, daß es zweckmäßig sein würde, wenn auch in der ersten Zeile des Artikels die Worte „oder Andern“ weggelassen würden. Bei Berathung mit der Deputation der II. Kammer kam man zu der Ansicht, daß sie durchaus